Comité-Bericht

über ben

Entwurf der Statuten zur vorarlbengischen Brandversicherung:

In ber 28. Situng vom 14. März 1863 wurde der Landesausschuß zur Entwerfung der Statuten einer vorarlbergischen Prandversicherung vom h. Landtage innerhalb nachstehender von diesem besinitiv sestgestellter Grundzüge beauftragt:

T.

Die Affefuranz seie eine Freie. Fabrifogebäude seien von derfelben ausgeschloffen.

M

Nebst den Sausern können auch die hierin befindlichen Mobilien in die Affekuranz aufgenommen werden. Die Mobilien allein können in selber nicht affecurirt werden.

Soll jährlich eine fixemäßige Pramie beboben, biefe Pramie gur Gründung eines Fondes

bestimmt und jederzeit auf die vortheilhafteite Beije iruchtbringend angelegt werden.

Bei Brandentichädigungen hat zuerft dieser Fond verwendet zu werden, wenn dieser nicht hinreicht, so hat die Gegenseitigkeit d. h. die Repartition des Acstbedarses auf sammtliche Bersicherte einzutreten.

Das Bringip ber Gelbftverficherung ift unter feiner Bedingung aufgunehmen.

V

Das Prinzip der Classification mit ber Beschränkung auf nur drei Klassen wird angenommen

Die Entschädigung hat sich auch auf jene Gebäude zu beziehen, welche wegen Brandes eines andern Gebäude Schaden bitten.

Diefe Brandaffeturrang bat fich auf Gebäude im Lande Borarlberg zu beschränken.

In Folge bessen bat der Landesausschuß in der vorjährigen Session des Landtags einen vom Gr. Bertichler verfaßten Statutenentwurf zur weiteren verfasingsmäßigen Behandlung eingebracht, zu bessen Beurtheilung in der II. Sigung vom 3. März 1864 ein Comite eingesetzt wurde.

Dieß Comite stellte um in der XI. Sigung vom 2 April 1864 nachitebenden Antrag: "Hober Landtag wolle beschließen, es seie die Berathung und Beschlußfassung über den vor-

liegenden Statutenentwurf einer vorarlberg'ichen Brandaffecuranzanftalt bis zur nächften Landtageefffion an vertagen.

Das Comite begründete diejen Antrag durch nachstehende 2 Motive:

1. obgleich der Statuten:Entwurf in der Laudeszeitung ber Deffentlichleit übergeben mar, fo babe sich hierüber bis jest die öffentliche Dleinung noch nicht ausgesprochen, dieß ware aber zur Behandlung im Landtage fehr zweckdienlich. Bu diesem Ende finde man es munschenswerth, daß jeder Gemeinde bes Landes ein Exemplar des Statutenentwurfes zusomme, damit' die Vorstehungen Anlaß finden, ihre Gutachten darüber abzugeben;

2. im Beiteren feie es befannt, bag ber Tiroler Landesausichuf einen Entwurf neuer Statuten der Tiroler Uffefurang ausgearbeitet habe, der dem tiroler Landtage übergeben werde. Die Berathungen des Tiroler Landtages hierüber sollten um so mehr abgewartet werden, als Vorarlberg an der Tiroler Brandaffekurang noch febr großes Intereffe habe, welches gewiß nicht unberudnichtigt bleibe, wenn der Tiroler Landtag die bezüglichen Statuten berart abandere, bag baburch jene Migitanbe bescitigt wurden, welche die Tiroler Affeturang migliebig machten.

Diefer burch vorstehende 2 Motive begründete Bertagungs-Antrag wurde vom b. Landtage

angenommen.

Obgleich nun bisher nur das Motiv ad 2 durch die von ber t. f. Statthalterei mit Defret vom 2. Mai 1864 in Folge Ermächtigung bes f. t. Staatsministeriums vom 12. Jänner 1864 Rr. 9245 ben neu redigirten tirolifden Brandverfiderungs. Statuten ertheilte Genehmigung meggefallen ift,

so bleibt toch das ad 1 erwähnte Bertagungsmotiv aufrecht, indem eine Mittheilung des Bertschlerschen Statutenentwurfs an die Gemeindevorstehungen im Sinne der Begründung obigen Beichlußes ad 1 bisher noch nicht erfolgt ift.

Dieß ift der gegenwärtige Stand jener Angelegenheit, welche nunmehr neuerdings einem Comite,

nemlich dem Gefertigten, zur Borberathung jugewiesen murde.

Das Comite hat nun, um die ihm gewordene ichwierige Aufgabe zu erfüllen, ben Bertichlerichen Statutenentwurf, desgleichen die neuredigirten tirolischen Brandversicherungsftatuten genan burchgangen und hat fich in Ermägung, daß die Letteren weil bereits von der Regierung fanctionirt, in ihren auf Borariberg anwendbaren Theilen ichon eine feste Bafis bilden, und was Stil und Deconomie des Gefetes anbelangt, ziemlich entsprechen, babin geeinigt, diefelbe als eine Borlage bei Ausarbeitung der Statuten der Borarlberger-Brandaffefurang ju benüten, und hieran jene Abanderungen und Aufate ju maden, welche fich durch die Eingangs aufgeführten, vom boben Landtag endgültig beichloffenen Grundzüge I-VII und mit Berücksichtung der im Berischlerschen Statutenentwurf vorkommenden zwedmäßigen Borichläge als nothwendig herausstellen.

Das Comite übergibt nun in der Anlage den foldergestalt neu ausgearbeiteten Statutenentwurf, und bemerkt zur Begrundung der biegialligen Abanderungszusäte, welche an den tirolifchen Brandaffecurrang-Statuten gemacht murben, infoferne fich felbe nicht icon aus der Natur ber vorgefchriebenen

Grundzüge Mr. I-VII von felbst ergeben Folgendes:

Bu S. 6 Zusak zur 2. Alinea. Nachdem der hohe Landtag in seinen Grundzügen sub I Fabriksgebäude überhaupt von der Brandaffecurrang ausichloß, fo mußten folgerichtig jene Ctabliffemente, welche nach §. 29 ber tirolischen Statuten denselben gleichgestellt find, auch hievon ausgeschloffen werden, indem auch für fie ber gleiche Brund fpricht. Dagegen mußte die aufnahmsmeife Berficherung ber unterirdifchen Gebäudetheile megen Des Brincipes ber Berficherung ber Mobilien, die fich in felben befinden, jugelaffen merden.

Bu S. 7 Alinea 3. Geld, Berthepapiere und Pretiosen laffen fich einerseits bei Branben meistens retten, andererseits unterliegt ihre Incontrirung in Falle eines Entschädigungsanspruchs fo vielen Schwierigkeiten, daß man diese Objekte von der Aufnahme in die Affekurranz ausscheiden zu follen glaubte.

Bu S. 9. Die Rothwendigfeit der Ausschliegung ganger Ortichaften, wie fie bezüglich Gudtirole nach bessen speciellen Berhaltniffen, insbesondere megen der enormen Unficherheit beguglich ber Bedachung mit Stroh oder Schilf angezeigt ift, findet in Borarlberg nicht ftatt; dagegen mußte bem Landesausichusse auch das Recht gewahrt bleiben, aus erheblichen Ursachen die versicherten Objekte in eine andere Klaffe zu versetzen oder die Berficherungssumme zu ermäßigen.

ad § 10. hier muß auch ber Kall ber Erhöhung bes Werthanschlages ins Auge gefaßt werben. ad § 15. Die hier bezüglich der Mobilien festgesetzten Borsichten dienen, um die Austalt vor lleberportheilungen bei Brandungluden möglichst zu mahren.

Um einen feiten Auhaltspunkt bei Unnahme der Berficherungefumme zu haben, und Streitig= teiten bei Brandungluden vorzubeugen, wurde ichon beim Abschluß des Berficherungsvertrags die Beibringung einer Schätzung normirt.

ad § 16. Die Minimal = Berficherungsjumme wurde den hierlandigen Berhaltniffen anpaffenb r glanbie man nun als

festgesett.

Während das Pringip einer rechtlich vermutheten Selbstversicherung bei nicht vollständiger Bersicherung tes Werthes des versicherten Gegenstandes sub IV der aufgeführten Grundzuge vom b. Land= tage behhalb ausgeschlossen wurde, weil hiernach die Große der zu leistenden Entschädigungssumme durch eine nachträgliche Schätung des versicherten Objetts bedingt, eine bedeutende Unsicherheit fur die Aniprüche des Berficherten berbeigeführt, und nach dem Beispiel der Eriahrung einer willführlichen und einseitigen Behandlung des Bernicherten Thur und Thor geöffnet murde:

erachtete das Comite es fur unerlaßig, eine Rorm fur den gall aufzustellen, wenn ichon beim Gintritt in die Affefurang vertra agmäßig das Verhältniß bes Schähnngswerthe gur Berficherungsjumme zwischen bem Versicherer und der Auftalt festgeftellt worden ift, und glaubte fich babin aussprechen ju follen, daß in Diefem Falle bie Bergutung eines theilmeifen Brandschadens auch nur nach ienem

Berhältniffe zu leiften ift.

Ein Beispiel wird bie Sache anschaulich machen.

Es erklärt jemand sein Gebäude nur mit dem Drittel des Schätzungswerthes, welcher in ber fiatutenmäßig beim Eintritt in die Auftalt vorzulegenden Schähungs : Urtunde auf 1800 fl. erhoben ift, fobin mit 600 fl. verfichern gu wollen. Ergibt fich nun in Folge eines Brandungludes ein totaler Schade, fo wird er obige 600 fl. als Entichabigung vollständig erhalten. Ereignet fich aber nur ein partieller Schade, g. B. im Biffer von 900 fl., fo liegt es in ber Natur bes Bertrags, daß er nur jenen Antheil aus der versicherten Summe erhält, der dem von ihm versicherten Antheile aus der Schätzungsjumme entspricht.

Er erhalt alfo, da er fich vertragsmäßig nur mit einem Drittel ber Schatungssumme verfichern

an die Gebaudebefiger des Bandes Berarlberg ergeben lan

ließ, auch nur das Drittel des Schadensziffers pr. 900 fl., somit 300 fl.

Man wurde fonft zur abfurden Annahme gelangen, bag es in Fallen eines partiellen Schabens gleich seie, ob man vertragsmäßig die ganze Schätzungssumme oder nur einen Theil berselben verfichert babe. Es ift übrigens flar, daß bei vertragsmäßiger Festitellung des Berhaltniffes zwischen der Schähungssumme und ber Berficherungssumme alle jene Bedenken und Ungukömmlichkeiten megfallen, welche nach dem Pringip der rechtlich vermutheten Selbstversicherung sich ergeben.

3n § 27, 28 und 29. Die Claffirung ber Gebaude nach den Tiroler=Statuten entspricht den hierlandigen Berhaltniffen nicht, daber gang nene, benfelben anpaffende Bestimmungen getroffen wurden.

Insbesondere wird hervorgehoben, daß es nach den für die erfte Rlaffe feitgeietten Erforderniffen in den tirol. Statuen fast gar feine Gebaube in Borarlberg geben murde, die fich zur Aufnahme in die erfte Rlaffe eigneten.

Rirchen murben, ba fie ftets abgefondert von andern Gebäuben fteben, überhaupt wegen ihrer geringen Reuergefährlichkeit in bie erfte Rlaffe verfett, jumal fie auch von ben Privataffekurangen febr billig versichert werden und ohne besondere Berudsichtigung in die Landesaffekurang voraussichtlich nicht

eintreten murden.

Bu § 51 Das Prämien = Ausmaß wurde mit Audficht auf die diegbezüglichen Anforderungen ber Privataffeturangen berart festgestellt, daß der Gintritt in die Landesaffeturang noch eher einen

Bortheil bietet.

3 u § 53. Da auch eine Landesfonds : Umlage von den Gebäuden eingehoben wird, fo fiellt fich die gleichzeitige Ginhebung ber Brandaffekuranzbeitrage durch diefelben Organe und deren Abfuhr an dieselben Raffen als eine erhebliche Geschäftsvereinjachung und Rostenersparung unabbruchig der erforderlichen Sicherheit bar.

Ru 8 58. Obgleich durch die Bebebung firer jährlicher Brämien fich die Anstalt nur ale

eine subsibtarifc wechselseitige barftellt, fo bleibt burch in biefem & eröffnete Berspective auf eine feinerzeitigen Minderung der jährlichen Bramien der Charafter ber Bechfelfeitigkeit mehr gemahrt und durfte diese Bestimmung zum Beitritt in die Anstalt animiren.

Ru § 70. Diefer & mußte dem gegenwärtig bestehenden Gemeindegesete abaptirt merben

Bu § 74-76. Der XII. Abichnitt : "Betreffend die Uebergangebestimmungen", mußte gan; neu verfaßt merden, da es fich hier um eine neu ju grundende Anftalt handelt, mabrend die Tiroler-Statuten eine icon bestebende im Muge haben.

Sier glaubte man nun als Minimalziffer ber Berficherungssummen bei Eröffnung ber Anftalt den Betrag von 5,000,000 fl. festsetzen zu follen, da derselbe bei einer jährlichen durchschnittlichen Pramie pr. 13 fr. eine Jahres : Ginnuhme von 6500 fl. ö. B. abwirft, welche, wenn nicht icon beim Beginne ber Anftalt größere Ungludsfälle eintreten, für genügend ericheint.

Das Comite übergibt nun diesen Statutenentwurf bem b. Landtage mit folgenden

Unträgen:

1. Der hohe Landtag wolle diesen Statutenentwurf genehmigen, und sobann ber Regierung

jur Canctionirung vorlegen; 2. nach erfolgter Genehmigung biefer Statuten burch ben Landesausschuß eine Ginladung jum Beitritt in die Unitalt bebufs beren Grundung im Ginne ber §§ 75 und 76 ber Uebergangsbestimmungen im geeigneten Bege und unter Bestimmung einer anpassenden Frift an die Bebäudebesiter des Landes Borarlberg ergeben laffen.

Bregenz, am 9. Dezember 1865.

Wilh. Rhomberg, Obmann. Alois Riedl, Berichterstatter.

and eine die Trieft abn, da er fic vertraskmäßig nur nift einem Deutell der Schatungskumme verstädern in auch nur das Trieft des Schodensiff is pr. 1969 ft., fomit 300 ? ein der, ob man vertragsmäßig die gonze Schipungshanne oder nur einen Abeil derfelden gestigere pade. Es in äbrigens Nor, daß det der jagsmäßiger Köhlellung des Ardollunss zwischen eer keins mossunme und der Alexhapenugskunme alle sew üsdere neund Unzeklanmlichkeiten wegfalten, melde mich dem Prinzip ver rechtlich vermarbeten Gelbftverücherung sich regeden. In § 27, V8 und 20. Die Glofffroch der Gebäude nach von Ticobre Staraten entspricht den erlänzigen Verhöltunsten nicht, vollet ganz newe, venlelben anvollinde Bestimmungen gerropen wurden, obeioneere wird hervorgevoben, daß es nach von int 21. erste Ktolke feitgeretzten, Erdveretzen. on firel. Starten fait gar feine Webaube in Abraribon geben wurde, Die fich gur Aufnahme Righe emmelen. ichen wurden, da fie fiets al refondert von andern Waldlieben nel en, Aberhaupt wegen ibrer i nergefährlichleit, in bie erne Masse verleht, gemal bie auch von der Priva affelmannen ichr power mercen und obne beienvere Wendchangung in die Londeenstellungs voransfichtlich nicht (& 5.1 Das Pramien - Ausmag, wurde mit Rudficht auf bie beite inglichen Anfarenungen ber neturangen berart festgeftellt, baf- ber Eintrift in bie Sande all'imung noch eber einen a & 5.3. Da and eine Lanbeslonds limlage von ten Gebauden eingebeigen wird, je At an die griebebnug ber Brandalleforguebeitrage burch biefelben Organe und veren Abfubr Raffen als eine einebliche Geichaftvoereinjachung und Robenersparung unabbruchen ber ala tun tlatinit sid der name Drud und Berlag von A. Flat in Bregeng. Gieligide .8 a g